

Stellungnahme

des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 1/2023 vom 6. Januar 2023

zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten“

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) mit Schreiben vom 23.11.2022 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten“ zur Anhörung übersandt.

Der DArbGV begrüßt jede Initiative des Gesetzgebers, die Digitalisierung zu nutzen, um den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit zu erleichtern. Allerdings berücksichtigt der vorliegende Referentenentwurf arbeitsgerichtsspezifische Besonderheiten nur unzureichend. So wird der Bedeutung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht entsprochen. Will man die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter angemessen in die Beratung der Kammern und Senate einbinden, ist eine Präsenzsitzung der Spruchkörper im Rahmen der Videoverhandlung unverzichtbar. Insoweit darf zur weiteren Begründung auf S. 26 ff der „Kieler Reformvorschläge für einen besseren Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit“ verwiesen werden, die u.a. auf der Webseite des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands unter darbgv.de/kieler-reformvorschlaege abrufbar sind.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Beschwerdefähigkeit einer richterlichen Entscheidung, mit der eine Videoverhandlung abgelehnt wird, wäre im arbeitsgerichtlichen Verfahren systemwidrig. Sie ließe sich mit dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatz nicht in Übereinstimmung bringen und läge nicht im Interesse der Prozessparteien.

Es ist deshalb unverzichtbar, dass der Gesetzgeber eine eigenständige Regelung in das ArbGG aufnimmt, um den Einsatz der Videokonferenztechnik im arbeitsgerichtlichen Verfahren passgenau zu regeln. Für das sozialgerichtliche Verfahren sieht der Referentenentwurf eine solche Regelung bei ähnlicher Interessenlage in § 110a SGG-E vor.

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Marker Allee 94 · 59071 Hamm · info@arbeitsgerichtsverband.de · 02381 / 891 220

Vereinsregisternummer VR 4364 · Amtsgericht Köln · Präsident Dr. Holger Schrade · Steuernummer 17/411/03520 · FA Hamburg-Nord

Kreissparkasse Köln · IBAN DE86 3705 0299 0000 1000 36 · Kontonummer 100 036 · Bankleitzahl 370 502 99

Auf diese Aspekte hat die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein für die jährlich tagende Konferenz der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts und der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in einem persönlichen Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Buschmann und Herrn Bundesminister Heil hingewiesen, das auch den Deutschen Arbeitsgerichtsverband erreicht hat.

Dieser Stellungnahme schließt sich der Deutsche Arbeitsgerichtsverband an.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schrade', is positioned above the name and title of the president.

Dr. Holger Schrade
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Jacobs', is positioned above the name and title of the vice president.

Prof. Dr. Matthias Jacobs
Vizepräsident